



Am 04.03.2022 haben die europäischen Innenminister\*innen die Erteilung eines speziellen Schutzstatus für Flüchtlinge aus der Ukraine beschlossen. Das Bundesinnenministerium hat im Zuge dessen eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Diese Rechtsverordnung ist am 09.03.2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24.02.2022 anwendbar. Zunächst ist sie befristet bis zum 23.05.2022.

Innerhalb dieses Zeitraums muss nach derzeitigem Stand

- eine Registrierung und Antragstellung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zur Ausstellung eines Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erfolgen. In diesem Aufenthaltstitel wird die Ausländerbehörde vermerken, dass die **Erwerbstätigkeit erlaubt** ist, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht. Wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, muss keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgen.
- die ukrainische Staatsangehörigkeit vorliegen und
- bis zum 24.02.2022 ein Aufenthalt in der Ukraine gewesen sein. Gleiches gilt für alle übrigen Ausländer ohne EU-Bezug, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine rechtmäßig aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (z.Zt. mit Ablauf des 23.05.2022) in das Bundesgebiet eingereist sind.

**Für eine Kindergeldberechtigung muss neben der Aufenthaltserlaubnis auch eine tatsächliche Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Ohne eine solche Erwerbstätigkeit besteht ein Kindergeldanspruch erst, wenn sich die Person seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält.**

- Als Erwerbstätigkeit ist sowohl eine abhängige Beschäftigung als auch eine selbständige Tätigkeit anzusehen. Der Umfang ist hierbei ohne Belang, solange die geringfügige Beschäftigung als sog. „Minijob“ registriert wurde.
- Die in § 16d SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (z.B. 1-Euro-Job) genügen nicht.

**Die AUE nach § 24 AufenthG ist für den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nicht rechtsbegründend, sondern bescheinigt nur den bereits durch Verordnung zuerkannten rechtmäßigen Aufenthalt. Daher genügen eine Fiktionsbescheinigung oder ein Vorab-Aufenthaltstitel als Nachweis für eine Kindergeldberechtigung, wenn sie auf Grundlage des § 24 AufenthG erteilt wurden und eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde.**

Ein Asylantrag ist nicht erforderlich, sondern für ukrainische Flüchtlinge zurzeit eher hinderlich, da es das rechtlich vorteilhaftere Verfahren mit vorläufigen Schutzbezug für ukrainische Flüchtlinge beendet. Durch den Asylantrag erlischt die AUE nach § 24 AufenthG.

Ihre Familienkasse

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

**Tel:** 0800 4 5555 30 (Anrufe sind für Sie gebührenfrei)  
**Mail:** Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de  
**Post:** Bundesagentur für Arbeit  
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord  
44785 Bochum



Durch Rechtsverordnung vorübergehend - zunächst bis 23.05.2022 - (nach § 2 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitel befreit, wenn:

- ukrainische Staatsangehörigkeit vorliegt,
- Aufenthalt vor dem 24.02.2022 in der Ukraine
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz genossen haben
- oder Familienangehörige der genannten Personengruppen



Bei Registrierung in der Ausländerbehörde am Aufenthaltsort:

- Erteilung Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- mit Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

Für die Kindergeldberechtigung genügen auch eine Fiktionsbescheinigung oder ein Vorab-Aufenthaltstitel, wenn sie auf Grundlage des § 24 AufenthG erteilt wurden und eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde.

Tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit

Umfang und Art der Tätigkeit ist ohne Bedeutung, solange eine Anerkennung der Tätigkeit (z.B. Anmeldung in der Mini-Job-Zentrale) gegeben ist. Selbstständige Tätigkeit wird ebenfalls anerkannt.

oder

mindestens 15-monatiger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet.



**Kein Kindergeldanspruch**



**Kindergeldanspruch**

Ein **Asylantrag** ist nicht erforderlich. Der erforderliche Schutz wird durch eine AUE nach § 24 AufenthG schneller und flexibler gewährt. **Ukrainischen Staatsangehörigen wird zurzeit empfohlen, von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen besteht unabhängig davon fort.**

**Mit der Beantragung von Asyl erlischt die AUE nach § 24 AufenthG.**

- Asylantragstellende Personen sind verpflichtet, für einen bestimmten Zeitraum in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Sie können dann ihren Aufenthaltsort nicht mehr frei bestimmen!
- Die Ausübung einer Tätigkeit ist bei einem laufenden Asylverfahren eingeschränkt.

# Kindergeld für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



Informationsblatt für Behörden und öffentlich-rechtliche Institutionen (Stand: November 2021)

Hinweis: Dieses Informationsblatt ergänzt das Merkblatt *Kindergeld* und den Flyer *Kindergeld für unbegleitete minderjährige Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge*. Beides finden Sie auf [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) und in Ihrer Familienkasse vor Ort.

<b>Allgemeines</b>		
Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge kann ein Anspruch auf deutsches Kindergeld bestehen, wenn diese entweder als Pflegekind berücksichtigt werden oder als Vollwaise beziehungsweise als alleinstehendes Kind selbst einen Anspruch geltend machen können. Ist das Kind weder ein Pflegekind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) noch eine Vollwaise oder ein alleinstehendes Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), besteht <b>kein</b> Anspruch auf Kindergeld.		
	<b>Anspruch für sich selbst als Vollwaise oder alleinstehendes Kind</b>	<b>Anspruch der Pflegeeltern für ein Pflegekind</b>
<b>Fallkonstellationen</b>	Die Eltern des Kindes sind nachweislich verstorben oder nach dem Verschollenheitsgesetz gerichtlich für tot erklärt worden (Vollwaise) oder das Kind weiß nicht, wo sich seine Eltern tatsächlich aufhalten (alleinstehendes Kind).	Das Kind ist mit den Pflegeeltern durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen worden. Weiterhin besteht kein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern.
<b>Beispiele</b>	Das Kind hat in den Kriegswirren den Kontakt zu seinen Eltern verloren und konnte trotz großer Anstrengungen den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht ermitteln.	Ein 7-jähriges Kind hat in den Kriegswirren seine Eltern verloren und wurde von seiner in Deutschland lebenden Tante in ihren Haushalt aufgenommen. Diese zieht es auf, als wäre es ihr leibliches Kind.
<b>Anspruchsinhaber</b>	Das Kind selbst kann einen Anspruch auf Kindergeld haben.	Die Pflegeeltern können einen Anspruch auf Kindergeld haben.
<b>Anspruchsgrundlage</b>	Bundeskindergeldgesetz/Sozialrecht	Einkommensteuerrecht/Steuerrecht
<b>Zuständige Familienkasse</b>	Familienkasse Baden-Württemberg West	Familienkasse am Wohnsitz der Pflegeeltern
<b>Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für das Kind</b>	Der Anspruch besteht ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Asylberechtigung, der Anerkennung als Flüchtling beziehungsweise der Zuerkennung subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. Ferner besteht ein Anspruch, wenn das Kind einen in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c BKGG genannten Aufenthaltstitel besitzt.	Für das Kind bestehen keine besonderen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.
<b>Bitte beachten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiß das Kind, wo sich seine Eltern aufhalten, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.</li> <li>• Ein Kind, das sein 15. Lebensjahr vollendet hat, kann nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Vormund oder Jugendamt als Amtsvormund) Kindergeld für sich selbst beantragen.</li> </ul>	
<b>Wie erreichen Sie uns</b>	<b>Servicenummer Kindergeld:</b> 0800 4 5555 30 <b>Servicezeiten:</b> Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr <b>Internetadresse:</b> <a href="http://www.familienkasse.de">www.familienkasse.de</a>	

\*Besondere Arten personenbezogener Daten können im BAMF – Bescheid unkenntlich gemacht werden. Dies sind Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.